

# **Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept**

**der Kirchengemeinden des kath. Dekanats Bruchsal**

**Bad Schönborn-Kronau**

**Bretten-Walzbachtal**

**Bruchsal-Michaelsberg**

**Forst Ubstadt-Weiher**

**Graben-Neudorf-Linkenheim**

**Karlsdorf-Neuthard-Büchenau**

**Kraichtal-Elsenz**

**Oberhausen-Philippsburg**

**Östringen**

**Sickingen**

**Stutensee-Weingarten**

**Waghäusel-Hambrücken**

**und des kath. Dekanatsverbands Bruchsal mit dem Jugendbüro**

## **künftige Kirchengemeinde „Edith Stein“**

**Bis zur rechtlichen Errichtung der Kirchengemeinde Edith Stein gilt dieses Schutzkonzept für die Kirchengemeinden des Dekanats – im folgenden Text wird der Begriff „Kirchengemeinde Edith Stein“ in diesem Sinne verwendet.**

---

**Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort  
für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene!**

## Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung .....	3
2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg.....	3
3. Grundlage: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Risikoanalysen .....	6
4. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzeptes .....	6
5. Elemente und Instrumente unseres ISK.....	7
a) Personalauswahl und Personalentwicklung .....	7
b) Erweitertes Führungszeugnis .....	7
c) Selbstauskunftserklärung.....	9
d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex .....	9
e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ .....	10
f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte .....	11
g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen .....	11
h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt .....	12
i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit .....	13
j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.....	13
6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall .....	14
7. Qualitätsmanagement .....	16
8. Öffentlichkeitsarbeit .....	16
9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention .....	16
10. Schlussbemerkungen .....	17
Übersicht Beschlussfassung über den Beitritt der Kirchengemeinden zum Gemeinsamen ISK sowie Stand der individuellen Anhänge.....	19
Übersicht der allgemeinen Anhänge.....	19
Übersicht der individuellen Anhänge.....	19

## 1. Einleitung

Für uns ist es selbstverständlich und ein erklärtes Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“<sup>1</sup> Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten.

Unsere Kirchengemeinde Edith Stein mit ihren Gemeinden und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AR-OPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als Kirchengemeinde Edith Stein unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass die Kirchengemeinde Edith Stein ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

## 2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

### Unser Ziel

In unserer Kirchengemeinde Edith Stein pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht. Wir verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir bieten sichere Orte, an denen sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

### Das Logo der Präventionsarbeit

Unser Schutzkonzept und all unsere Bemühungen sind letztlich ein Teil der Präventionsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Diese Präventionsarbeit hat ein spezifisches Logo entwickelt, das wir in unserem Schutzkonzept aufgreifen. Die Grafik verdeutlicht im Bild, worum es uns inhaltlich geht:

---

<sup>1</sup> Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel.

Das Logo hat die Form eines stilisierten Auges. Dieses „Auge“ steht für eine „Kultur des Hinsehens und des Hinhörens“ und damit für eine „Kultur der Grenzachtung“. Menschen, die sich kirchlichem Handeln, also uns als Kirchengemeinde anvertrauen, erfahren einen „achtsamen“, „würdevollen“ Umgang, der von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.



Gleichzeitig kann man das Logo vom Evangelium her deuten:

Der untere Bogen des Logos steht für sicheren Grund und Boden. Wer von massiven Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch betroffen ist, verliert den Boden unter den Füßen, ist traumatisiert, fühlt sich stigmatisiert und ist fundamental im Glauben und in der Weltsicht erschüttert. Er/Sie fragt sich, was noch trägt, wenn alles gebrochen ist. Die Bibel legt eine Spur: Gott hält und trägt, wenn sonst nichts mehr trägt. Er hat uns Menschen nicht versprochen, dass uns nichts passiert. Vielmehr hat er uns zugesagt: Was uns auch immer geschieht: er begleitet uns und steht solidarisch an unserer Seite.

Der obere Bogen kann als schützendes Dach verstanden werden. Christen und die Kirche sind aus ihrem Glauben heraus verpflichtet, Menschen einen Schutzraum zu geben, gerade den Schwachen und denen, die Übergriffe oder gar Missbrauch erlebt haben. Sie müssen dafür sorgen, dass ihnen kein Schaden mehr zugefügt wird.



Der Punkt in der Mitte deutet an, dass das Evangelium auf den Punkt bringt, was Auftrag der Kirche ist: Gewalt, Verbrechen und deren Strukturen aufdecken, Gerechtigkeit anmahnen und schwierige Themen angehen.

Das ist der Auftrag, dem wir uns als Kirchengemeinde stellen.

### Unser Ansatz

In der Kirchengemeinde Edith Stein arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rahmenordnung Prävention nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus ‚schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene‘ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an!

-  Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
-  Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.

- 👁️ Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.
- 👁️ Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- 👁️ Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde zur Verfügung stellen. Sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

### **Unser Weg**

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept wurde im Zeitraum 2020-2024 (mit Verzögerungen durch die Pandemie) analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Es wurden auch Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

Vorgegangen wurde wie folgt:

Die jeweiligen Ansprechpersonen für Prävention aus den bisherigen Kirchengemeinden haben zusammen mit Pastoralteams, Jugendbüro und Ehrenamtlichen aus verschiedenen Bereichen an der Schutz- und Risikoanalyse mitgearbeitet. Sie haben anhand von Fragebögen mögliche Gefahren ermittelt. Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben sie vor Ort Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet.

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel zu erreichen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Zum 1. Januar 2026 wird aus den bisherigen 13 Kirchengemeinden des Dekanats Bruchsal die neue Kirchengemeinde Edith Stein errichtet. Dieses ist ein erstes gemeinsames Schutzkonzept der Kirchengemeinden des bisherigen Dekanats. Bis zur Errichtung der neuen Kirchengemeinde hat es Gültigkeit für die 13 Kirchengemeinden, ab dem 01.01.2026 gilt es für die Kirchengemeinde Edith Stein.

Wir sind uns dessen bewusst, dass dieses institutionelle Schutzkonzept kein statisches Textdokument ist. Es wird in spätestens fünf Jahren überarbeitet und entspricht in der jetzigen Form den derzeitigen Anforderungen der Ordnungen (RO-Prävention und AROPräv).

### **3. Grundlage: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Risikoanalysen**





In den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde Edith Stein wurden die Risiken analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Auch Orte und Gebäude wurden unter die Lupe genommen.

Unsere eine Blickrichtung hat sich auf potenzielle Täter und ihre möglichen Strategien bezogen: Was könnte es ihnen erleichtern, übergriffig zu werden? Welche Tätigkeiten, welche räumlichen Bedingungen ...? Aus den Erkenntnissen haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können.

Die zweite Blickrichtung bezieht sich auf Menschen, die Übergriffe erlebt haben oder die sich unsicher fühlen. Sensibel für ihre Bedürfnisse haben wir Maßnahmen ergriffen und stellen Informationen zu Meldewegen, Beratung und Begleitung zur Verfügung.

Im Anhang A ‚Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen‘ sind die gemeinsamen Entscheidungen als Kirchengemeinde Edith Stein aufgelistet. In den individuellen Anhängen der bisherigen Kirchengemeinden werden die jeweils gültigen Ergänzungen / Abweichungen benannt.

Viele Teilaspekte der Risikoanalyse sowie eine Zusammenfassung der zugehörigen Maßnahmen sind unter folgenden Überschriften tabellarisch erfasst.

-  Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
-  Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
-  Organisation und Struktur
-  Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

### **4. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts**

Unter dem Dach der Kirchengemeinde Edith Stein laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde Edith Stein sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer Kirchengemeinde Edith Stein zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder.

Verbände, die sich diesem Schutzkonzept anschließen, sind in den Anhängen der Kirchengemeinden aufgeführt.

## **5. Elemente und Instrumente unseres ISK**

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Kirchengemeinde Edith Stein wie folgt angepasst:

### **a) Personalauswahl und Personalentwicklung**

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

### **b) Erweitertes Führungszeugnis**

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Er-

weiteren Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv sowie Zugriffsregelungen sind für die Kirchengemeinde Edith Stein sichergestellt (vgl. g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen).

#### **Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren:**

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert sichergestellt (vgl. g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen).

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

#### **Verfahren für Mehrfachengagierte:**

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

#### **Verfahren der Einsichtnahme**

Das konkrete Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen der Beschäftigten der Kirchengemeinde und der ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Kirchengemeinde beschreiben wir im „AnhangB\_VerfahrenEinsichtnahme\_eFZ“.

### **c) Selbstauskunftserklärung**

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

### **d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex**

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern aus dem Pastoral- bzw. Kompetenzteam durchgeführt.

Was die Schulungen zum grenzachtenden Umgang betrifft vgl. 5e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang und der allgemeine Teil des Verhaltenskodex ist von Diözesanebene her vorgegeben. Hierfür gilt die Anlage 2a zur AROPräv für Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die Anlage 2b zur AROPräv für ehrenamtlich tätige Personen und die Anlage 2c zur AROPräv für Honorartätigkeiten.

Für die Handlungsfelder in unserer Kirchengemeinde Edith Stein beschließen bzw. übernehmen wir folgende spezifischen Teile des Verhaltenskodex:

- Für Mitarbeitende der Kirchengemeinde Edith Stein, für die kein anderer spezifischer Teil bestimmt ist, gilt der spezifische Teil des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Edith Stein (Anhang C1).
- Für Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen gilt der Verhaltenskodex spezifischer Teil für Kindertageseinrichtungen (Anhang C2).

- Für Mitarbeitende „multiprofessionelle Teams“ gilt der spezifische Teil des Verhaltenskodex für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anhang C3). (Weitere pastorale Mitarbeitende sind Beschäftigte auf Diözesanebene. Für diese gilt der gleiche spezifische Teil des Verhaltenskodex.)
- Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit übernehmen wir den Verhaltenskodex spezifischer Teil der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes in der jeweils gültigen Fassung (Anhang C4).

### **e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“**

Wer in unserer Kirchengemeinde Edith Stein mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

- Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.
- Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesnerinnen und Mesner, Sekretärinnen und Sekretäre sowie andere Beschäftigte der Kirchengemeinde Edith Stein werden bis zur Errichtung der Kirchengemeindeüber die Verrechnungsstelle Bruchsal, dann über die Verwaltungsanstalt organisiert und verantwortet.
- Alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit werden in Präventionsschulungen innerhalb der Kirchengemeinde geschult. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team regelmäßig Schulungen an bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.
- Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z. B. Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Behinderten, Demenzkranken etc.) werden in Präventionsschulungen innerhalb der Kirchengemeinde geschult.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt bis zur Errichtung der Kirchengemeinde Edith Stein bei den leitenden Pfarrern; danach – soweit wir das heute absehen können – bei dem/der Pfarreiökonom:in bzw. der Ehrenamtskoordination.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen. Eine Auflistung aller Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um die Präventionsschulungen durchzuführen, findet sich in den individuellen Teilen der bisherigen Kirchengemeinden.

## f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte, die in Verbindung mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stehen, im Vorfeld im Hinblick auf Risikosituationen und entsprechende personenbezogene Präventionsmaßnahmen hin prüfen. Auch im Falle einer Vergabe unserer Räume über einen längeren Zeitraum an externe Personen oder Firmen, die selbst Angebote mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene durchführen, nehmen wir eine Risikoeinschätzung vor.

Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit den Dienstleistenden bzw. Raumnutzenden, in denen diese sich in der Regel selbst verpflichten, ein Schutzkonzept vorzuweisen bzw. die erforderlichen Präventionsmaßnahmen umzusetzen. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (AnhangA) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.





## g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen

Bereits im Kapitel 3. Grundlage: Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Risikoanalyse ist die tabellarische Übersicht „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (AnhangA) eingeführt worden. Diese gibt u.a. eine Übersicht über Personengruppen und den zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen.

### Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Verrechnungsstelle als personalführende Stelle übertragen.

Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen

-  in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis (entweder/oder)
  - die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv) bei Personen **ohne** Vorlagepflicht
  - die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv) bei Personen **mit** Vorlagepflicht
-  die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv,
-  die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
-  die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung,

- 👁️ die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

### **Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen**

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Wir stellen sicher, dass nur Befugte darauf Zugriff haben.“

Die Sammelakte ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“

Die erforderlichen Elemente umfassen für ehrenamtliche Tätige

- 👁️ in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis (entweder/oder)
  - die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv) bei Personen **ohne** Vorlagepflicht
  - die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv) bei Personen **mit** Vorlagepflicht
- 👁️ die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
- 👁️ die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen,
- 👁️ in Ausnahmefällen (Kleriker, die zuvor mind. 3 Monate im Ausland gewirkt haben) auch die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv.

Die Sammelakte in Papierform wird in der Kirchengemeinde Edith Stein an einer zentralen Stelle geführt werden. Die Zusammenführung der bisher in den einzelnen Kirchengemeinden geführten Sammelakten erfolgt bis zum 31. Dezember 2024. Das Verfahren bzw. konkrete Absprachen werden im Anhang D dokumentiert.

### **h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt**

Die Kirchengemeinde Bruchsal St. Vinzenz, in deren rechtlicher Nachfolge die Kirchengemeinde Edith Stein tritt, hat mit Datum vom 23.01.2019 durch die Unterschrift des damals verantwortlichen lfd. Pfarrers Benedikt Ritzler eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Landkreis Karlsruhe abgeschlossen.

Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit [...] aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen der Kirchengemeinde Edith Stein an die Rahmenvereinbarung angeschlossen. Absprachen mit Verbänden sind in den spezifischen Anhängen der Kirchengemeinden aufgeführt.

Für unsere Tageseinrichtungen für Kinder hat die Verrechnungsstelle Bruchsal mit dem Jugendamt Vereinbarungen nach §8a SGB VIII getroffen, in denen die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des KVJS).

### **i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit**

- 👁️ Z.B. Kinderrechte auf Ferienfreizeiten thematisieren
- 👁️ (standardisierte) Reflexionsbögen bei Veranstaltungen / Teilnehmer-Feedback
- 👁️ Teamreflexionen von Ferienfreizeiten
- 👁️ Themenabende für Eltern

### **j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Gemäß §21 AROPräv haben wir mehrere Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ernannt. Deren Aufgaben unterscheiden sich gemäß nach §21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AROPräv zwischen hauptberuflichen Ansprechpersonen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen.

Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:

- 👁️ Organisation der Umsetzung der RO-Prävention und dieser Ordnung,
- 👁️ Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 👁️ Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,
- 👁️ Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 👁️ Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 👁️ Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 👁️ Unterstützung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,

- 🌀 Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 🌀 Benennung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs aus präventionspraktischer Perspektive,
- 🌀 Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte,
- 🌀 Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind:

- 🌀 Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 🌀 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 🌀 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- 🌀 Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

## **6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall**

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In den bisherigen Kirchengemeinden sind Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen wissen was zu tun ist, wenn Vermutungen und Verdachtsfälle von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt im Raum stehen.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir Menschen dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

### **Ombudsstelle/digitales Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion:**

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können Sie vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können (interne und externe) Personen Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen (vgl.

<http://www.ebfr.de/ombudsstelle> bzw. <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>)

### **Flyer und Plakate für unterschiedliche Zielgruppen**

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs zu pflegen, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde zielen. Auf unserer Webseite, mit Plakaten bzw. einem Flyer, der an verschiedenen Stellen öffentlich ausliegt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde Edith Stein zuzugehen.

Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich tätigen Personen und Beschäftigten kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt.

## 7. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzepts, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

Als Printmedien haben wir einerseits Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen. Andererseits haben wir unterschiedliche Flyer, die z.T. bereits unter 6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschrieben wurden.

## 9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Die Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv in der Kirchengemeinde Edith Stein sind in den individuellen Anhängen der Kirchengemeinden aufgelistet.

**Über die Kirchengemeinde Edith Stein hinaus** sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

### **Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg**

Silke Wissert

0761.2188-211

[silke.wissert@ordinariat-freiburg.de](mailto:silke.wissert@ordinariat-freiburg.de)

### **Präventionsfachkraft für die Dekanate Bruchsal, Heidelberg-Weinheim, Kraichgau, Mannheim und Wiesloch**

Thomas Auer

[thomas.auer@ordinariat-freiburg.de](mailto:thomas.auer@ordinariat-freiburg.de)

0157.83042712

[www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention)

## 10. Schlussbemerkungen

Wir sind in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Kirchengemeinde Edith Stein umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen. Dies verantwortet letztlich der Leiter der Kirchengemeinde Edith Stein und ist gleichzeitig damit nicht allein. Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen ihn dabei.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Edith Stein zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung des Dekans, der leitenden Pfarrer und, ab Errichtung der Kirchengemeinde Edith Stein, des leitenden Pfarrers, setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde Edith Stein dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in der Kirchengemeinde Edith Stein für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahelegt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab 01. Oktober 2024.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird überprüft und ggf. überarbeitet ab Januar 2029.

Zuständig für die Terminierung und den Anstoß zur nächsten Überarbeitung des Schutzkonzeptes zum genannten Termin ist die Person, die Sammelakte führt.

Die Umsetzung der in diesem Institutionellen Schutzkonzept festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor jeder Art von Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen geschützt werden.

Dekan und derzeit leitende Pfarrer der Kirchengemeinden übernehmen die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden.

Wir tragen dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in Leitbild, Konzeption und Regelwerk unserer Kirchengemeinde Edith Stein eingearbeitet werden.

Die Pfarrgemeinderatsgremien der Kirchengemeinden und ihre leitenden Pfarrer bestätigen dieses gemeinsame Schutzkonzept:

<b>Kirchengemeinde</b>	<b>Beschlussdatum PGR</b>	<b>Unterschrift Leitender Pfarrer</b>	<b>Unterschrift Vorsitzende:r PGR</b>
Bad Schönborn-Kronau			
Bretten-Walzbachtal			
Bruchsal-Michaelsberg			
Bruchsal-St. Vinzenz			
Forst-Ubstadt-Weiher			
Graben-Neudorf-Linkenheim			
Karlsdorf-Neuthard-Büchenau			
Kraichtal-Elsenz			
Oberhausen-Philippsburg			
Östringen			
Sickingen			
Stutensee-Weingarten			
Waghäusel-Hambrücken			

Datum

\_\_\_\_\_  
Lukas Glocker (Dekan)

\_\_\_\_\_  
Arnd Schillinger (Vorstand VEG-PGR)

\_\_\_\_\_  
Armin Mezger (Vorstand VEG-PGR)

\_\_\_\_\_  
Marcel Brdlik (Vorstand VEG-Stiftungsrat)

\_\_\_\_\_  
Beate Hettich (Vorstand VEG-Stiftungsrätin)

## **Übersicht Beschlussfassung über den Beitritt der Kirchengemeinden zum Gemeinsamen ISK sowie Stand der individuellen Anhänge**

### **Übersicht der allgemeinen Anhänge**

- Anhang A. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen – gemeinsamer Teil
- Anhang B. Verfahren der Einsichtnahme erweiterte Führungszeugnisse
- Anhang C. 0 Verhaltenskodex allgemeiner Teil Erzbistum Freiburg  
1 Verhaltenskodex spezifischer Teil Edith Stein  
2 Verhaltenskodex spezifischer Teil Kindertageseinrichtungen (Fassung 2024)  
3 Verhaltenskodex spezifischer Teil Pastorales Personal  
4 Verhaltenskodex spezifischer Teil Jugendpastoral
- Anhang D. Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen von ehrenamtlich tätigen Personen an zentraler Stelle

### **Übersicht der individuellen Anhänge**

Bad Schönborn-Kronau  
Bretten-Walzbachtal  
Bruchsal-Michaelsberg  
Dekanatsverband Bruchsal  
Forst-Ubstadt-Weiher  
Graben-Neudorf-Linkenheim  
Karlsdorf-Neuthard-Büchenau  
Kraichtal-Elsenz  
Oberhausen-Philippsburg  
Östringen  
Sickingen  
Stutensee-Weingarten  
Waghäusel-Hambrücken